

Besondere Auftragsbedingungen Zertifizierung

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Besonderen Auftragsbedingungen Zertifizierung (nachfolgend **BAZ**) gelten für Konformitätsbewertungen, Auditierung, Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen (nachfolgend zusammenfassend **Zertifizierungen**) der RSM Certification GmbH (nachfolgend **RSMCERT**) zusätzlich neben den Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend **AAB**).
2. Bei möglichen Widersprüchen zwischen den BAZ und den AAB gehen die BAZ den AAB vor.

II. Gegenstand, Grundlage und Umfang der Zertifizierung

1. RSMCERT bietet Zertifizierungen von Managementsystemen an. Zertifizierungsleistungen für andere Zertifizierungsstellen und Beratungsdienstleistungen werden nicht erbracht.
2. RSMCERT verpflichtet sich zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Die RSMCERT hat einen Ausschuss zur Wahrung der Unparteilichkeit implementiert.
3. Grundlage der Zertifizierung sind die im Auftragschreiben genannten nationalen und/oder internationalen Regelwerke, Normen und/oder Standards (nachfolgend zusammenfassend **Standards**) und/oder von der RSMCERT entwickelte Prüfkriterien (nachfolgend zusammenfassend **Zertifizierungsbedingungen**). Maßgeblich sind die Zertifizierungsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Beauftragung vorliegenden Fassung.
4. Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Ablauf der Zertifizierung, insbesondere die zu prüfenden und/oder zu zertifizierenden IT-Systeme, Dienstleistungen, Verfahren und/oder Prozesse ergeben sich aus dem Auftragschreiben der RSMCERT, diesen BAZ und/oder aus den jeweils anwendbaren Standards.
5. Bei möglichen Widersprüchen zwischen dem Auftragschreiben und dem anwendbaren Standard geht letzterer dem Auftragschreiben vor.

III. Änderung von Standards nach Beauftragung

Ändern sich nach Beauftragung der RSMCERT verpflichtende Standards, die Grundlage der vereinbarten Zertifizierung sind, teilt dies RSMCERT dem Auftraggeber mit. Hat RSMCERT zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der Zertifizierung begonnen, werden die Standards in ihrer neuen Fassung zur Grundlage der Zertifizierung, sofern dies der

jeweilige Standard zulässt und dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Hat RSMCERT zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen, wird die Zertifizierung nach dem Standard in der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Fassung durchgeführt.

IV. Leistungserbringung durch Dritte

1. RSMCERT ist berechtigt externe Gutachter, Evaluatoren, Auditoren und/oder Prüfstellen (nachfolgend zusammenfassend **Dritte**) vertraglich mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zu betrauen. Diese Dritten werden zur Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und Beachtung der der Zertifizierung zugrundeliegenden Standards verpflichtet. Die Verantwortlichkeit für die Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Erneuerung, Aussetzung oder Zurückziehung einer Zertifizierung verbleibt bei der RSMCERT.
2. RSMCERT ist berechtigt bspw. im Rahmen von Witness-Audits durch die nationale Akkreditierungsstelle nach vorheriger Rücksprache Beobachter an Audits mitwirken zu lassen.

V. Vergabe und Gültigkeit des Zertifikats

1. Erfüllt der Auftraggeber die Zertifizierungsbedingungen, wird dem Auftraggeber zunächst ein Entwurf des Zertifikats zur Abstimmung übergeben. Ist der Auftraggeber damit einverstanden oder macht er nicht innerhalb von 7 Werktagen Einwände gegen die Ausgestaltung des Zertifikats geltend, wird ihm ein entsprechendes Zertifikat in einem digitalen Format übergeben (nachfolgend **Zertifikatsvergabe**). Macht der Auftraggeber von seinem Wahlrecht nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss der Zertifizierung Gebrauch, erhält er auf Wunsch zusätzlich ein Zertifikat per Post. Der Druck eines oder mehrerer Exemplare werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
2. Die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats ergibt sich aus dem aus dem Auftragschreiben und/oder aus den jeweils anwendbaren Standards. II.5. gilt entsprechend.

VI. Aussetzen, Einschränkung und vorzeitiges Erlöschen des Zertifikats

1. Eine vorübergehende Außerkraftsetzung (nachfolgend **Aussetzung**) der Zertifizierung erfolgt zwingend, wenn

- ein zertifizierter Gegenstand des Auftraggebers die Zertifizierungsbedingungen dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt und/oder
 - der Auftraggeber die Durchführung der Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits in der erforderlichen Häufigkeit nicht gestattet.
2. Der Geltungsbereich der Zertifizierung wird entsprechend dem jeweils anwendbaren Standard eingeschränkt, um diejenigen Teile aus dem Zertifikat auszuschließen, die die Zertifizierungsbedingungen nicht erfüllen, wenn der Auftraggeber es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsbedingungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.
 3. Nutzt der Auftraggeber das Zertifikat oder ein ggf. vergebenes Zertifizierungszeichen oder -siegel (nachfolgend **Zeichen**) entgegen den Bedingungen des Auftragsschreibens, diesen BAZ und/oder den jeweils anwendbaren Standards oder lässt er eine solche regelwidrige Nutzung zu, kann RSMCERT die Zertifizierung aussetzen, den Geltungsbereich des Zertifikats einschränken und/oder dauerhaft zurückziehen, sofern dies die vereinbarten Zertifizierungsbedingungen zulassen oder der Auftraggeber den regelwidrigen Zustand nicht innerhalb einer von der RSMCERT gesetzten angemessenen Frist behoben hat.
 4. Erlischt die Akkreditierung der RSMCERT und sehen die anwendbaren Akkreditierungsvoraussetzungen und/oder vereinbarten Standards daraufhin ein Erlöschen der durch die RSMCERT erteilten Zertifikate vor, erlischt das Zertifikat automatisch. RSMCERT informiert den Auftraggeber über einen Verlust der Akkreditierung als Zertifizierungsstelle.

VII. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

1. Das Zertifikat, der Auditbericht und sonstige Arbeitsergebnisse der RSMCERT bleiben Eigentum der RSMCERT.
2. Der Auftraggeber erhält mit Zertifikatsvergabe ein einfaches, unübertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung des Zertifikats und ggf. eines entsprechenden Zeichens (nachfolgend **Nutzungsrecht**).
3. Der Umfang und die Dauer des Nutzungsrechts ergeben sich aus den der jeweiligen Zertifizierung zugrundeliegenden Zertifizierungsbedingungen.
4. Bearbeitungen oder sonstige Umgestaltungen des Zertifikats und/oder des Zeichens oder deren Vervielfältigungen sind nicht erlaubt. Der Inhalt des Zertifikats und/oder des Zeichens darf nicht verändert oder verfälscht werden. Insbesondere muss bei Verwendung des Zeichens sichergestellt sein, dass der darin enthaltene Hinweis auf die Zertifizierungsstelle RSMCERT gut lesbar ist.

5. Es ist nicht gestattet, die Zeichen der RSMCERT von zertifizierten Auftraggebern in Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder eigenen Zertifikaten des Auftraggebers verwendet werden.
6. Mit Ablauf der Gültigkeit oder bei vorzeitigem Erlöschen des Zertifikats etwa bei Zurückziehung der Zertifizierung erlischt auch das Nutzungsrecht und der Auftraggeber muss die Nutzung des Zertifikats und/oder des Zeichens unverzüglich einstellen. Insbesondere wird der Auftraggeber die Verwendung aller Werbematerialien beenden, die Verweisungen auf den Zertifizierungsstatus enthalten. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, im Internet oder in sonstigen Medien veröffentlichte Zertifikate zu löschen, löschen zu lassen bzw. zurückzurufen, soweit dies im möglich und zumutbar ist.
7. Bei Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats, ändert sich auch das Nutzungsrecht entsprechend. Der Auftraggeber muss dann alle Werbematerialien entsprechend abändern.

VIII. Pflichten des Auftraggebers bei Zertifikatsnutzung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Zertifizierungsstatus korrekt darzustellen bzw. einzuhalten.
2. Der Auftraggeber darf keine irreführenden Angaben in Bezug auf die Zertifizierung machen oder gestatten. Der Auftraggeber darf das Zertifikat, Zertifizierungsdokumente oder Auszüge davon nicht in irreführender Weise verwenden oder verwenden lassen. Insbesondere wird der Auftraggeber nicht den Eindruck erwecken, die Zertifizierung sei für Gegenstände erfolgt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Zertifikats liegen.
3. Zertifikat und Zeichen dürfen nicht auf Produkten oder Produktverpackungen abgedruckt bzw. angebracht werden. Sie dürfen nur als Kennzeichnung für die Produktkonformität verwendet werden.
4. Der Auftraggeber wird das Zertifikat und/oder die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise nutzen, um die RSMCERT, deren Dienstleistungen und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit zu bringen, so dass die RSMCERT oder das Zertifizierungssystem ihr öffentliches Vertrauen verliert.
5. Bei Nutzung des Zertifikats ist der Geltungsbereich des Zertifikats anzugeben, sofern sich der Geltungsbereich nicht bereits aus dem Zertifikat selbst ergibt.
6. Hat RSMCERT für den Auftraggeber ein Managementsystem zertifiziert, wird der Auftraggeber bei Darstellung des Zertifikats oder in der Werbung nicht den Eindruck erwecken, RSMCERT zertifiziere auch ein Produkt, eine Dienstleistung oder einen Prozess. Dies gilt auch für nur

stillschweigende Andeutungen, die durch den Auftraggeber bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt werden könnten.

7. Der Auftraggeber darf das Zertifikat und/oder ein ggf. verfügbares Zeichen nur zusammen mit der Nennung der aus dem Zertifikat ersichtlichen Zertifikatsnummer verwenden. Weist der Auftraggeber in der Werbung oder in sonstigen Äußerungen auf das Zertifikat hin, muss er dabei die Zertifikatsnummer angeben.

IX. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber informiert RSMCERT ab Annahme des Auftrags und während der Dauer der Zertifizierung unverzüglich über sämtliche Informationen, die RSMCERT benötigt, um die Anforderungen an die Durchführung der Zertifizierung gemäß den anwendbaren Standards zu erfüllen. Insbesondere teilt der Auftraggeber RSMCERT Änderungen
 - des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Inhaberschaft des Auftraggebers,
 - in der Organisation und des Managements einschließlich personeller Veränderungen im Bereich leitender Angestellter und von Fachpersonal des Auftraggebers,
 - der Kontaktadresse und der Standorte des Auftraggebers und/oder
 - des zertifizierten Anwendungsbereichs sowie des Managementsystems einschließlich der Prozesse mit.
2. Der Auftraggeber gewährt Mitarbeitern der RSMCERT und von dieser beauftragten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und nach Ankündigung Zugang zu den (Geschäfts-)Räumen, Systemen, Dokumenten und Informationen des Auftraggebers, die für die Zertifizierung und/oder eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Auditoren benötigt werden. Entsprechendes gilt für von Akkreditierungsstellen entsandten Beobachter z.B. im Rahmen eines Witness-Audits, soweit die Standards dieser Akkreditierungsstelle eine solche Beobachtung im Rahmen einer Zertifizierung vorsehen.
3. Sofern Zertifizierungsbedingungen eine maximale „Laufzeit“ der Zertifizierung vorsehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, seinen Mitwirkungspflichten so nachzukommen, damit die maximale Laufzeit nicht überschritten wird.
4. Sofern das Auftragsschreiben und/oder Zertifizierungsbedingungen eine Wiederholungsbegutachtung vorsehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine solche Wiederholungsbegutachtung zu ermöglichen und zu dulden.
5. Der Auftraggeber wird die Anforderungen an die Zertifizierung gemäß dem vereinbarten Standard umsetzen, solange

er seine Zertifizierung aufrechterhalten möchte. Ändert sich der vereinbarte Standard nach Zertifizierung, wird der Auftraggeber diese Änderungen nach Mitteilung durch RSMCERT umsetzen, sofern er seine Zertifizierung aufrechterhalten möchte.

6. Der Auftraggeber wird Beschwerden über die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung dokumentieren und, soweit und solange gesetzlich zulässig, aufbewahren und RSMCERT auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen.
7. Der Auftraggeber wird geeignete Maßnahmen definieren, umsetzen und dokumentieren, um entdeckte Nichtkonformitäten an den Gegenständen der Zertifizierung zu erkennen, zu analysieren und in von RSMCERT gesetzter angemessener Frist zu beseitigen. IX.6. gilt entsprechend.

X. Offenlegung vertraulicher Informationen

1. RSMCERT ist zur Veröffentlichung des Ergebnisses der Zertifizierung des Auftraggebers im Internet und zur Übermittlung der Dokumentation des Zertifizierungsverfahrens an die jeweilige Akkreditierungsstelle berechtigt, sofern RSMCERT dazu gemäß dem anwendbaren Standard verpflichtet ist.
2. RSMCERT meldet auf Verlangen der jeweiligen Akkreditierungsstelle oder Behörde die Konformitätsbewertung, welche durch sie im Geltungsbereich der Zulassung getätigt wurde. RSMCERT meldet dazu jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung, Rücknahme sowie jede missbräuchliche Verwendung einer Konformitätsbewertung.
3. Vor einer Offenlegung vertraulicher Informationen wird der Auftraggeber von RSMCERT informiert.

XI. Gewährleistung

1. Die Vorschriften von XI. gelten nur, sofern und soweit RSMCERT eine Werkleistung erbracht hat.
2. RSMCERT ist, sofern keine Vorkasse vereinbart wurde, berechtigt, eine Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt.
3. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von IV.1.-4. der Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend **AAB**) der RSMCERT und sind im Übrigen ausgeschlossen.
4. Das Recht des Auftraggebers zur Selbstvornahme der Mangelbeseitigung ist ausgeschlossen.
5. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme der Werkleistung. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und

außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Werkleistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach IV.1. AAB verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Außerdem bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung wie § 634a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 639 BGB unberührt.

XII. Laufzeit

1. Aufträge über die Zertifizierung gelten für die Dauer der Zertifizierung und während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats gemäß dem jeweiligen Standard, sofern im Angebotsschreiben nichts anderes vereinbart ist.
2. Sofern RSMCERT zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, ist das freie Kündigungsrecht des Auftraggebers nach § 648 BGB ausgeschlossen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.